

## **SICHERHEITSDATENBLATT**

Gemäss Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 2015/830

## #501242#

## ABSCHNITT 1: Bezeichnung des Stoffs beziehungsweise des Gemischs und des Unternehmens

1.1. Produktidentifikator

Produktname : #501242#

Registrierungsnummer REACH : Nicht anwendbar (Gemisch)

Produkttyp REACH : Gemisch

1.2. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird

#### 1.2.1 Relevante identifizierte Verwendungen

Klebstoff

#### 1.2.2 Verwendungen, von denen abgeraten wird

Keine Verwendungen, von denen abgeraten wird bekannt

#### 1.3. Einzelheiten zum Lieferanten, der das Sicherheitsdatenblatt bereitstellt

#### <u>Lieferant des Sicherheitsdatenblattes</u>

Soudal Werk Leverkusen Olof Palme Straße 13 D-51371 Leverkusen **3** +49 214 690 40

П +49 214 69 04 23

msds@soudal.com

#### Hersteller des Produktes

SOUDAL N.V. Everdongenlaan 18-20 B-2300 Turnhout

**2** +32 14 42 42 31

□ +32 14 42 65 14 msds@soudal.com

#### 1.4. Notrufnummer

24 Std/24 Std (Telefonische Beratung: Englisch, Französisch, Deutsch, Niederländisch):

+32 14 58 45 45 (BIG)

## ABSCHNITT 2: Mögliche Gefahren

#### 2.1. Einstufung des Stoffs oder Gemischs

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 als gefährlich eingestuft

Klasse	Kategorie	Gefahrenhinweise
Carc.	Kateg <mark>orie 2</mark>	H351: Kann vermutlich Krebs erzeugen.
Resp. Sens.	Kategorie 1	H334: Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.
Skin Sens.	Kategorie 1	H317: Kann allergische Hautreaktionen verursachen.
Acute Tox.	Kategorie 4	H332: Gesundheitsschädlich bei Einatmen.
STOT RE	Kateg <mark>orie 2</mark>	H373: Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition bei Einatmen.
Skin Irrit.	Kategorie 2	H315: Verursacht Hautreizungen.
Eye Irrit.	Kategorie 2	H319: Verursacht schwere Augenreizung.
STOT SE	Kategorie 3	H335: Kann die Atemwege reizen.

#### 2.2. Kennzeichnungselemente





Enthält: polymethylenpolyphenylisocyanat.

Signalwort Gefahr H-Sätze

> H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.

H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition bei Einatmen.

Hergestellt von: Brandweerinformatiecentrum voor gevaarlijke stoffen vzw (BIG)

Technische Schoolstraat 43 A, B-2440 Geel http://www.big.be

© BIG vzw

Überarbeitungsgrund: 2;3

Überarbeitungsnummer: 0302

Datum der Erstellung: 2002-04-30 Datum der Überarbeitung: 2017-11-07

1/14 2 Produktnummer: 33233

H315	Verursacht Hautreizungen.
H319	Verursacht schwere Augenreizung.
H335	Kann die Atemwege reizen.
P-Sätze	
P101	Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.
P102	Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.
P202	Vor Gebrauch alle Sicherheitshinweise lesen und verstehen.
P280	Schutzhandschuhe, Schutzkleidung und Augenschutz/Gesichtsschutz tragen.
P284	Atemschutz tragen.
P260	Dampf nicht einatmen.
P304 + P340	BEI EINATMEN: Die Person an die frische Luft bringen und für ungehinderte Atmung sorgen.
P308 + P313	BEI Exposition oder falls betroffen: Ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.
P312	Bei Unwohlsein GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt anrufen.
P501	Inhalt/Behälter gemäß lokalen/regionalen/nationalen/internationalen Vorschriften der Entsorgung zuführen.

#### Ergänzenden Informationen

- Bei Personen, die bereits für Diisocyanate sensibilisiert sind, kann der Umgang mit diesem Produkt allergische Reaktionen auslösen.
- Bei Asthma, ekzematösen Hauter krankungen oder Hautproblemen Kontakt, einschließlich Hautkontakt, mit dem Produkt vermeiden.
- Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN. 14387) tragen.

#### 2.3. Sonstige Gefahren

Keine sonstigen Gefahren bekannt

## ABSCHNITT 3: Zusammensetzung/Angaben zu Bestandteilen

#### 3.1. Stoffe

Nicht anwendbar

#### 3.2. Gemische

		CAS-Nr. EG-Nr.	ŀ	Konz. (C)	Einstufung gemäß CLP	Fußnote	Bemerkung
Xylol 01-2119488216-32		1330-20-7 215-535-7	-		Flam. Liq. 3; H226 Acute Tox. 4; H332 Acute Tox. 4; H312 Skin Irrit. 2; H315	(1)(2)(10)	Bestandteil
polymethylenpolyphenylisocyar	nat	9016-87-9	C		Carc. 2; H351 Resp. Sens. 1; H334 Skin Sens. 1; H317 Acute Tox. 4; H332 STOT RE 2; H373 Skin Irrit. 2; H315 Eye Irrit. 2; H319 STOT SE 3; H335	(1)(2)(8)(10)(18)( V)	Bestandteil

<sup>(1)</sup> Zu vollständigem Wortlaut der H-Sätze: siehe Punkt 16

### ABSCHNITT 4: Erste-Hilfe-Maßnahmen

### 4.1. Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

#### Allgemeine Maßnahmen:

ALLGEMEINE MAßNAHMEN. Die Lebensfunktionen überwachen. Bewusstloses Opfer: Atemwege freihalten. Bei Atemstillstand: künstliche Beatmung/Sauerstoffzugabe. Bei Herzstillstand: Wiederbelebung durchführen. Bei Bewusstsein mit Atemschwierigkeiten: halbsitzende Lage. Bei Schock ist empfohlen: Körper flach, Beine hochgelagert. Bei Erbrechen: Erstickung/Aspirationspneumonie verhindern. Vor Wärmeverlust schützen (zudecken, nicht aufwärmen). Das Opfer ständig beobachten. Psychologische Betreuung leisten. Opfer ruhig halten, jede Anstrengung vermeiden. Je nach dem Zustand: zum Arzt/Krankenhaus.

#### Nach Einatmen:

Opfer an die frische Luft bringen. Atemschwierigkeiten: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

#### Nach Hautkontakt:

Sofort mit viel Wasser spülen. Bei andauernder Reizung einen Arzt konsultieren.

#### Nach Augenkontakt:

Sofort mit viel Wasser spülen. Eventuell Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter ausspülen. Keine Neutralisationsmittel verwenden. Bei andauernder Reizung einen Augenarzt konsultieren.

Überarbeitungsgrund: 2;3		Datum der Erstellung: 2002-04-30
		Datum der Überarbeitung: 2017-11-07

Überarbeitungsnummer: 0302 Produktnummer: 33233 2 / 14

<sup>(2)</sup> Stoff, für den ein gemeinschaftlicher Grenzwert für die Exposition am Arbeitzplatz gilt

<sup>(8)</sup> Spezifische Konzentrationsgrenzwerte, siehe Punkt 16

<sup>(10)</sup> Unterliegt den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006

<sup>(18)</sup> Polymethylenpolyphenylisocyanat, enthält > 0.1% MDI-Isomere

<sup>(</sup>V) Von der Registrierung unter REACH ausgenommen (Verordnung (EG) Nr. 1907/2006, Artikel 2 (9), Polymeren)

#### Nach Verschlucken:

Mund mit Wasser spülen. Bei Unwohlsein: Arzt/medizinischen Dienst konsultieren.

#### 4.2. Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen

#### 4.2.1 Akute Symptome

#### Nach Einatmen:

Trockene Kehle/Halsschmerzen, Husten, Nasenlaufen, Reizung der Atemwege. Reizung der Nasenschleimhäute. Entzündung der Atemwege möglich. EXPOSITION AN HOHEN KONZENTRATIONEN: Lungenentzündung möglich. Atemschwierigkeiten. FOLGENDE SYMPTOME KÖNNEN SPÄTER AUFTRETEN: Lungenödem möglich.

#### Nach Hautkontakt:

Prickeln/Reizung der Haut.

#### Nach Augenkontakt:

Reizung des Augengewebes.

#### Nach Verschlucken:

Reizung der Magen-Darm-Schleimhäute.

#### 4.2.2 Verzögert auftretende Symptome

Keine Wirkungen bekannt.

#### 4.3. Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

## ABSCHNITT 5: Maßnahmen zur Brandbekämpfung

#### 5.1. Löschmittel

#### 5.1.1 Geeignete Löschmittel:

Bei Umgebungsbrand Löschmittel anpassen an Umgebung.

#### 5.1.2 Ungeeignete Löschmittel:

Nicht anwendbar.

#### 5.2. Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Bei Brand: Bildung giftiger und ätzender Gase/Dämpfe (nitrose Gase, Kohlenmonoxid - Kohlendioxid).

#### 5.3. Hinweise für die Brandbekämpfung

5.3.1 Maßnahmen:

Giftige Gase mit Wassernebel verdünnen. Mit giftigem/ätzendem Niederschlagswasser rechnen.

#### 5.3.2 Besondere Schutzausrüstungen für die Brandbekämpfung:

Handschuhe. Gesichtsschirm. Schutzanzug. Bei Erhitzung/Verbrennung: Pressluft-/Sauerstoffgerät.

#### ABSCHNITT 6: Maßnahmen bei unbeabsichtigter Freisetzung

## 6.1. Personenbezogene V<mark>orsichtsmaßnahmen, Schutza</mark>usrüstungen und in Notfällen anzuwendende Verfahren

Kein offenes Feuer.

#### 6.1.1 Schutzausrüstungen für nicht für Notfälle geschultes Personal

Siehe Punkt 8.2

#### 6.1.2 Schutzausrüstungen für Einsatzkräfte

Handschuhe. Gesichtsschirm. Schutzanzug.

Geeignete Schutzkleidung

Siehe Punkt 8.2

#### 6.2. Umweltschutzmaßnahmen

Freiwerdendes Produkt aufs<mark>ammeln. Ausgelaufene Flüssigkeit ein</mark>dämmen. Eindringen in Kanalisationen verhindern. Durch geeigneten Einschluss Umweltverschmutzungen vermeiden.

#### 6.3. Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung

Flüssigkeit mit nichtbrennbarem Material absorbieren z.B.: Sand, Erde, Vermikulit. Absorbiertes Produkt in verschließbaren Behältern sammeln. Verschütteter Feststoff/Reste sorgfältig sammeln. Verschmutzte Flächen mit Aceton reinigen (behandeln). Sammelgut an Hersteller/zuständige Stelle abgeben. Nach der Arbeit Kleidung und Ausrüstung reinigen.

#### 6.4. Verweis auf andere Abschnitte

Siehe Punkt 13.

#### ABSCHNITT 7: Handhabung und Lagerung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in dem Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihren identifizierten Verwendungen

#### 7.1. Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Sehr strenge Hygiene befolgen - Kontakt vermeiden. Verschmutzte Kleidung sofort ausziehen. Abfälle nicht in den Ausguss schütten. Behälter gut geschlossen halten.

#### 7.2. Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

7.2.1 Bedingungen für eine sichere Lagerung:

Überarbeitungsgrund: 2;3 Datum der Erstellung: 2002-04-30
Datum der Überarbeitung: 2017-11-07

Überarbeitungsnummer: 0302 Produktnummer: 33233 3 / 14

An einem kühlen Ort auf bewahren. Raumentlüftung am Boden. Den gesetzlichen Vorschriften entsprechen. Max. Lagerungszeit: 1 Jahr(e).

#### 7.2.2 Fernhalten von:

Wärmequellen.

#### 7.2.3 Geeignetes Verpackungsmaterial:

Synthetisches Material.

#### 7.2.4 Ungeeignetes Verpackungsmaterial:

Keine Daten vorhanden

#### 7.3. Spezifische Endanwendungen

Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in dem Anhang. Hinweise des Herstellers beachten.

u überwachende Pa <mark>rameter</mark>		
.1 Exposition am Arbeitsp <mark>latz</mark>		
a) Grenzwerte für die berufsbedingte Exposition		
Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese ver	erfügbar und anwendbar sind.	
EU	Fan de la companya del companya de la companya del companya de la	I
Xylol, alle Isomeren, rein	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	50 ppm
	(Arbeitsplatz-Richtgrenzwert) Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	221 mg/m
	(Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	221 IIIg/II
	Kurzzeitwert (Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	100 ppm
	Kurzzeitwert (Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	442 mg/m
Belgien	Total and the state of the stat	0.005
4,4'-Diisocyanate de dip <mark>hénylméthane (MDI)</mark>	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	0.005 ppm
Vulàno iramàres mixtos nurs	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h  Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	0.052 mg/ 50 ppm
Xylène, isomères mixtes, <mark>purs</mark>	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	221 mg/m
	Kurzzeitwert	100 ppm
	Kurzzeitwert	442 mg/m
	I di Ecotti di C	6/
die Niederlande		
Xyleen (o-,m- en p-isome <mark>ren)</mark>	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	48 ppm
	(Öffentlicher Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	240/
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Öffentlicher Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	210 mg/m
	Kurzzeitwert (Öffentlicher Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	100 ppm
	Kurzzeitwert (Öffentlicher Arbeitsplatz-Richtgrenzwert)	442 mg/m
	indizzertwert (offertaliener Arbeitsplatz Mertigrenzwert)	172 1116/11
Frankreich		
4,4'-Diisocyanate de diph <mark>énylméthane</mark>	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (VL:	0.01 ppm
	Valeur non réglementaire indicative)	0.4 /
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (VL: Valeur non réglementaire indicative)	0.1 mg/m
	-	0.02.555
	Kurzzeitwert (VL: Valeur non réglementaire indicative) Kurzzeitwert (VL: Valeur non réglementaire indicative)	0.02 ppm 0.2 mg/m
Xylènes, isomères mixtes, purs	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (VRC:	50 ppm
professor isomeres mixees, purs	Valeur réglementaire contraignante)	ээ ррии
	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (VRC:	221 mg/m
	Valeur réglementaire contraignante)	J.
	Kurzzeitwert (VRC: Valeur réglementaire contraignante)	100 ppm
	Kurzzeitwert (VRC: Valeur réglementaire contraignante)	442 mg/m
Deutschland		
4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS	0.05 mg/n
.,	900)	5.05 mg/m
pMDI (als MDI berechnet)	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (TRGS	0.05 mg/n
	900)	
LIIV		•
UK	Zoitlich gowichteter durchscheittlicher Eurositionsgronzus d. h	0.02
Isocyanates, all (as -NCO) Except methyl isocyanate	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h (Workplace exposure limit (EH40/2005))	0.02 mg/n
	Kurzzeitwert (Workplace exposure limit (EH40/2005))	0.07 mg/r
Xylene, o-,m-,p- or mixed isomers	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h	50 ppm
Ayiene, o ,iii-,p- or mixed isofficis	(Workplace exposure limit (EH40/2005))	oo ppiii

Überarbeitungsgrund: 2;3 Datum der Erstellung: 2002-04-30 Datum der Überarbeitung: 2017-11-07

Überarbeitungsnummer: 0302 Produktnummer: 33233 4/14

(Workplace exposure limit (EH40/2005))

Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositionsgrenzwert 8 h

(Workplace exposure limit (EH40/2005)) Kurzzeitwert (Workplace exposure limit (EH40/2005))

220 mg/m<sup>3</sup>

100 ppm

Xylene, o-,m-,p- or mixed isomers		Kurzzeitwert (Workplace exposure limit (EH40/200	95)) 441 mg/m³
USA (TLV-ACGIH)			
Methylene bisphenyl iso	, , ,	Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositions Adopted Value)	grenzwert 8 h (TLV - 0.005 ppm
Xylene (all isomers)		Zeitlich gewichteter durchschnittlicher Expositions Adopted Value)	grenzwert 8 h (TLV - 100 ppm
		Kurzzeitwert (TLV - Adopted Value)	150 ppm

#### b) Nationale biologische Grenzwerte

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

#### 8.1.2 Verfahren zur Probenahme

Arbeitsstoff	Test	Nummer
Isocyanates	NIOSH	5521
Isocyanates	NIOSH	5522
Xylene (Volatile Organic c <mark>ompounds)</mark>	NIOSH	2549

#### 8.1.3 Anwendbare Grenzwerte bei der vorgesehenen Verwendung

Die Grenzwerte werden unten aufgeführt, soweit diese verfügbar und anwendbar sind.

#### 8.1.4 DNEL/PNEC-Werte

#### DNEL/DMEL - Arbeitnehmer

Xylol

Schwellenwert (DNEL/DMEL)		Тур	Wert	Bemerkung
DNEL		Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	221 mg/m <sup>3</sup>	
		Akute systemische Wirkungen, Inhalation	442 mg/m³	
		Lokale Langzeitwirkungen, Inhalation	221 mg/m³	
		Akute lokale Wirkungen, Inhalation	442 mg/m³	
		Systemische Langzeitwirkungen, dermal	212 mg/kg bw/Tag	

#### DNEL/DMEL - Allgemeinbevölkerung

Xylol

Schwellenwert (DNEL/DMEL)		Тур	Wert	Bemerkung
DNEL		Systemische Langzeitwirkungen, Inhalation	65.3 mg/m³	
		Akute systemische Wirkungen, Inhalation	260 mg/m³	
		Lokale Langzeitwirkungen, Inhalation	65.3 mg/m³	
		Akute lokale Wirkungen, Inhalation	260 mg/m³	
		Systemische Langzeitwirkungen, dermal	125 mg/kg bw/Tag	
		Systemische Langzeitwirkungen, oral	12.5 mg/kg bw/Tag	

#### **PNEC**

<u>Xylol</u>

Medien	Wert	Bemerkung
Süßwasser	0.327 mg/l	
Süßwasser (intermittierende Freisetzung)	0.327 mg/l	
Meerwasser	0.327 mg/l	
STP	6.58 mg/l	
Süßwassersediment	12.46 mg/kg Sediment dw	
Meerwassersediment	12.46 mg/kg Sediment dw	
Boden	2.31 mg/kg Boden dw	

#### 8.1.5 Control banding

Wenn anwendbar und vorhanden, ist das unten angegeben.

#### 8.2. Begrenzung und Überwachung der Exposition

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in dem Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihren identifizierten Verwendungen entsprechen.

#### 8.2.1 Geeignete technische Steuerungseinrichtungen

Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten. Regelmäßige Konzentrationsmessungen in der Luft vornehmen. Im Freien/unter örtlicher Absauganlage/mit Lüftung oder Atemschutz arbeiten.

#### 8.2.2 Individuelle Schutzmaßnahmen, zum Beispiel persönliche Schutzausrüstung

Sehr strenge Hygiene befolgen - Kontakt vermeiden. Bei der Arbeit nicht essen, trinken, rauchen.

#### a) Atemschutz:

Vollmaske mit Filtertyp A bei Konz. in der Luft > Expositionsgrenzwert.

#### b) Handschutz:

Handschuhe.

#### c) Augenschutz:

Gesichtsschutz.

#### d) Hautschutz:

Schutzkleidung.

#### 8.2.3 Begrenzung und Überwachung der Umweltexposition:

Siehe Punkt 6.2, 6.3 und 13

Überarbeitungsgrund: 2;3 Datum der Erstellung: 2002-04-30
Datum der Überarbeitung: 2017-11-07

Überarbeitungsnummer: 0302 Produktnummer: 33233 5 / 14

## ABSCHNITT 9: Physikalische und chemische Eigenschaften

9.1. Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Erscheinungsform		Viskose Flüssigkeit				
Geruch		<mark>Lösemittelger</mark> uch				
Geruchsschwelle		Keine daten vorhanden				
Farbe		<u>Braun</u>				
Partikelgröße		Nicht anwendbar (Flüssigkeit)				
Explosionsgrenzen		Nicht anwendbar				
Entzündbarkeit		Nicht entzündlich				
Log Kow		Nicht anwendbar (Gemisch)				
Dynamische Viskosität		Keine daten vorhanden				
Kinematische Viskosität		Keine daten vorhanden				
Schmelzpunkt		Keine daten vorhanden				
Siedepunkt		Keine daten vorhanden				
Verdampfungsgeschwin	digkeit	K <mark>eine daten vo</mark> rhanden				
Relative Dampfdichte		Keine daten vorhanden				
Dampfdruck		Keine daten vorhanden				
Löslichkeit		Wasser ; unlöslich				
		Organische Lösemittel ; löslich				
Relative Dichte		1.1; 20°C				
Zersetzungstemperatur		Keine daten vorhanden				
Selbstentzündungstemp <mark>eratur</mark>		Keine daten vorhanden				
Flammpunkt		Nicht anwendbar				
Explosionsgefahr	Explosionsgefahr Keine chemische Gruppe, die mit explosiven Eigenschaften in Verbindung gebracht wird					
Oxidierende Eigenschaft	en	Keine chemische Gruppe, die mit oxidierenden Eigenschaften in Verbindung gebracht wird				
рН		<mark>Keine daten v</mark> orhanden				

9.2. Sonstige Angaben

Absolute Dichte 1100 kg/m³; 20 °C

## ABSCHNITT 10: Stabilität und Reaktivität

#### 10.1. Reaktivität

Keine daten vorhanden.

#### 10.2. Chemische Stabilität

Stabil unter Normalbedingungen.

### 10.3. Möglichkeit gefährlicher Reaktionen

Keine Daten vorhanden.

#### 10.4. Zu vermeidende Bedingungen

Vorsorgemaßnahmen

Von offenen Flammen/Wärmequellen fernhalten.

#### 10.5. Unverträgliche Materialien

Keine Daten vorhanden.

#### 10.6. Gefährliche Zersetzungsprodukte

Bei Brand: Bildung giftiger und ätzender Gase/Dämpfe (nitrose Gase, Kohlenmonoxid - Kohlendioxid).

### ABSCHNITT 11: Toxikologische Angaben

### 11.1. Angaben zu toxikologischen Wirkungen

11.1.1 Prüfungsergebnisse

#### Akute Toxizität

#501242#

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Einstufung beruht auf den rele<mark>vanten Bestandteilen</mark>

Xylol

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmun	Bemerkung
Oral	LD50	Äquivalent mit EU Methode B.1	3523 mg/kg bw		` '	<b>g</b> Experimenteller Wert	
Dermal			Kategorie 4			Anhang VI	
Inhalation (Dämpfe)			Kategorie 4			Anhang VI	

Die Einstufung dieses Stoffes nach Anhang VI ist fraglich, da sie nicht mit der Schlussfolgerung des Tests übereinstimmt

Überarbeitungsgrund: 2;3 Datum der Erstellung: 2002-04-30
Datum der Überarbeitung: 2017-11-07

Überarbeitungsnummer: 0302 Produktnummer: 33233 6 / 14

<u>polymethylenpolyphenylisocy</u>anat

Expositionsweg	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmun	Bemerkung
						g	
Oral	LD50		> 10000 mg/kg		Ratte	Literaturstudie	
Dermal	LD50		<mark>&gt; 5000 m</mark> g/kg		Kaninchen	Literaturstudie	
Inhalation (Dämpfe)	LD50		<mark>10 mg/l -</mark> 20 mg/l	4 Stdn	Ratte	Literaturstudie	
Inhalation			Kategorie 4			Literaturstudie	

#### Schlussfolgerung

Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

Nicht als akut toxisch bei Hautkontakt klassifiziert

Nicht als akut toxisch bei Verschlucken klassifiziert

#### Ätz-/Reizwirkung

#### #501242#

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Xylol

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Auge	Mäßig r <mark>eizend</mark>	Draize Test		24; 48; 72 Stunden		Experimenteller Wert	
Haut	Mäßig reizend	Draize Skin Test	24 Stdn - 72 Stdn	24; 72 Std		Experimenteller Wert	
Inhalation (Dämpfe)	Reizwirk <mark>ung</mark>		4 Stdn		Mensch		

Die Einstufung dieses Stoffes nach Anhang VI ist fraglich, da sie nicht mit der Schlussfolgerung des Tests übereinstimmt

polymethylenpolyphenylisocyanat

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Zeitpunkt	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Auge	Reizwir <mark>kung;</mark>					Literaturstudie	
	Kategori <mark>e 2</mark>						
Haut	Reizwir <mark>kung;</mark>					Literaturstudie	
	Kategori <mark>e 2</mark>						
Inhalation	Reizwirkung;					Literaturstudie	
	STOT SE Kat.3						

#### Schlussfolgerung

Verursacht Hautreizungen.

Verursacht schwere Augenreizung.

Kann die Atemwege reizen.

#### Sensibilisierung der Atemwege/Haut

#### #501242#

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Xylol

Expositi	ionsweg	Ergebnis				Beobachtungszeit punkt	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
Haut		Nicht		Äquivalent mit OECD			Maus	Experimenteller	
		sensibilis	ierend	429				Wert	

<u>polymethylenpolyphenylisocy</u>anat

Expositionsweg	Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Beobachtungszeit punkt	Spezies	Wertbestimmung	Bemerkung
	Sensibilis <mark>ierend;</mark> Kategorie 1					Literaturstudie	
Inhalation	Sensibilisierend; Kategorie 1					Literaturstudie	

#### Schlussfolgerung

Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

#### Spezifische Zielorgan-Toxizität

### <u>#501242#</u>

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Überarbeitungsgrund: 2;3 Datum der Erstellung: 2002-04-30
Datum der Überarbeitung: 2017-11-07

Überarbeitungsnummer: 0302 Produktnummer: 33233 7 / 14

## **#E01242#**

					#3	0012	.4 <i>2</i> #			
Xylo	<u>ol</u>									
	Expositionsweg	Param	eter	Methode	Wert	Organ	Wirkung	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung
	Oral (Magensonde)	LOAEL		Äquivalent mit OECD 408	150 mg/kg bw/Tag	Leber	Gewichtszunah me	90 Tage (1x/Tag)	Ratte (männlich)	Experimenteller Wert
	Oral (Magensonde)	NOAEL			150 mg/kg bw/Tag	Leber; Niei	re Keine Wirkung	90 Tage (1x/Tag)	Ratte (weiblich)	Experimenteller Wert
	Inhalation (Dämpfe)	NOAE	ì	Subchronische Toxizitätsprüfu ng	≥ 3515 mg/m³			13 Wochen (6Stdn/Tag, 5 Tage/Woche)	Ratte (männlich)	Experimenteller Wert
pol	ymethylenpolyphen	ylisocya	<u>anat</u>							
	Expositionsweg	Param	eter	Methode	Wert	Organ	Wirkung	Expositionszeit	Spezies	Wertbestimmung
	Inhalation				STOT RE Kat.2					Literaturstudie
Kar Nic	ussfolgerung nn die Organe schädi ht als subchronisch b	bei Hau	utkonta	akt klassifiziert	·	bei Einatm	nen.			
	ht als subchronisch t I <b>-Mutagenität (in vit</b>		bei Ve	erschlucken klass	ifiziert					

#### Keimz

#### #501242#

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

<u>Xylol</u>

Ergebnis	Methode	Testsubstrat	Wirkung	Wertbestimmung
Negativ mit	Äquivalent mit EU Methode B.10	Eierstöcke des chinesischen		Experimenteller Wert
Stoffwechselaktivierung,		Hamsters		
negativ ohne				
Stoffwechselaktivierung				
Negativ mit	Äquivalent mit EU Methode B.19	Eierstöcke des chinesischen		Experimenteller Wert
Stoffwechselaktivierung,		Hamsters		
negativ ohne				
Stoffwechselaktivierung				

#### Keimzell-Mutagenität (in vivo)

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

<u>Xylol</u>

Ergebnis	Methode	Expositionszeit	Testsubstrat	Organ	Wertbestimmung
Negativ	Äquivalent mit OECD		Maus (männlich/weiblich)		Experimenteller Wert
	478				

#### Schlussfolgerung

Nicht für mutagene Toxizität oder Gentoxizität eingestuft

#### Karzinogenität

#### #501242#

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden Einstufung beruht auf den relevanten Bestandteilen

<u>Xylol</u>

Expositionsw	Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wirkung	Organ	Wertbestimmun
eg								g
Oral	Dosisniveau	Äquivalent mit	500 mg/kg	103 Wochen (5	Ratte	Keine		Experimenteller
(Magensonde		EU Methode B.32	bw/Tag	Tage/Woche)	(männlich/weibli	krebserzeugende		Wert
)					ch)	Wirkung		

polymethylenpolyphenylisocyanat Expositionsw Parameter Methode Wert Expositionszeit Spezies Wirkung Wertbestimmun Organ eg Kategorie 2 Unbekannt Literaturstudie

#### Schlussfolgerung

Kann vermutlich Krebs erzeugen.

#### Reproduktionstoxizität

#### #501242#

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden Beurteilung beruht auf den relevanten Bestandteilen

Überarbeitungsgrund: 2;3 Datum der Erstellung: 2002-04-30 Datum der Überarbeitung: 2017-11-07

Überarbeitungsnummer: 0302 Produktnummer: 33233 8/14

ΧyΙ	ol

Ayıc	<u>)I</u>								
		Parameter	Methode	Wert	Expositionszeit	Spezies	Wirkung	Organ	Wertbestimmun
									g
	Entwicklungstoxizität	BMCL10	Äquivalent mit	1094 ppm	15 Tage	Ratte	Keine Wirkung		Experimenteller
	(Inhalation (Dämpfe))		OECD 414		(6Stdn/Tag)	(männlich/weibli			Wert
						ch)			
	Maternale Toxizität	BMCL10	OECD 414	<mark>780 pp</mark> m	15 Tage	Ratte	Keine Wirkung		Experimenteller
	(Inhalation (Dämpfe))				(6Stdn/Tag)				Wert
	Wirkungen auf	NOAEC (P)	EPA OPPTS	≥ 500 ppm	70 Tage	Ratte	Keine Wirkung		Read-across
	Fruchtbarkeit		870.3800		(6Stdn/Tag)	(männlich/weibli			
	(Inhalation (Dämpfe))					ch)			

#### Schlussfolgerung

Nicht für Reproduktions- oder Entwicklungstoxizität eingestuft

#### Toxizität andere Wirkungen

#### #501242#

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

#### Chronische Wirkungen nach kurzer oder lang anhaltender Exposition

#### #501242#

Jucken. Hautausschlag/Entzündung. Kann Flecke auf der Haut erzeugen. Schwächegefühl. Husten. Entzündung der Atemwege möglich.

## ABSCHNITT 12: Umweltbezogene Angaben

#### 12.1. Toxizität

#### #501242±

Keine (experimentellen) Daten zum Gemisch vorhanden

Beurteilung des Gemisches beruht auf den relevanten Bestandteilen

#### <u>Xylol</u>

	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Testplan	Süß- /Salzwasser	Wertbestimmung
Akute Toxizität Fische	LC50	OECD 203	2.6 mg/l	96 Stdn		Statische Erneuerung	Süßwasser	Read-across; Tödlich
Akute Toxizität Krebstiere	IC50	OECD 202	2.2 mg/l	24 Stdn	1	Statisches System	Süßwasser	Read-across; Fortbewegung
Toxizität Algen und andere Wasserpflanzen	ErC50	OECD 201	4.36 mg/l	73 Stdn	Pseudokirchnerie lla subcapitata	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; GLP
	EC10	OECD 201	1.9 mg/l	73 Stdn	Pseudokirchnerie lla subcapitata	Statisches System	Süßwasser	Experimenteller Wert; GLP
Chronische Toxizität Fische	NOEC		> 1.3 mg/l	56 Tag(e)		Durchflusssys tem	Süßwasser	Read-across; Tödlich
Chronische Toxizität wasserbewohnende Krebsti	NOEC	OECD 211	1.57 mg/l	21 Tag(e)	Daphnia magna	Statische Erneuerung	Süßwasser	Read-across; GLP

polymethylenpolyphenylisocyanat

	Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	 Süß- /Salzwasser	Wertbestimmung
Akute Toxizität andere Wasserorganismen	LC50		> 1000 mg/l	96 Stdn			Literaturstudie
Toxizität Wasser- Mikroorganismen	EC50	OECD 209	> 100 mg/l		Belebtschlamm		Literaturstudie

#### **Schlussfolgerung**

Nach den Kriterien der Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 nicht als umweltgefährlich eingestuft

#### 12.2. Persistenz und Abbaubarkeit

Xylol

#### Biologische Abbaubarkeit Wasser

Methode	Wert	Dauer	Wertbestimmung
OECD 301F: Manometrischer	98 %; Sauerstoffverbrauch	28 Tag(e)	Experimenteller Wert
Respirationstest			

#### Phototransformation Luft (DT50 Luft)

Methode		Wert		Konz. OH-Radikale	Wertbestimmung
		23.2 Stdn		500000 /cm³	Read-across

Überarbeitungsgrund: 2;3

Datum der Erstellung: 2002-04-30 Datum der Überarbeitung: 2017-11-07

Überarbeitungsnummer: 0302 Produktnummer: 33233 9 / 14

### polymethylenpolyphenylisocyanat

Biologische Abbaubarkeit Wasser

Methode		Wert		Dauer		Wertbestimmung
OECD 302C		< 60 %				Experimenteller Wert

#### **Schlussfolgerung**

Enthält biologisch nicht leicht abbaubare Komponente(n)

#### 12.3. Bioakkumulationspotenzial

#### #501242#

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
	Nicht anwendbar (Gemisch)			

#### **Xylol**

**BCF Fische** 

Parameter	Methode	Wert	Dauer	Spezies	Wertbestimmung
BCF		7.2 - 25.9	<mark>56 T</mark> ag(e)	Oncorhynchus mykiss	Read-across

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
		3.2	20 °C	Read-across

#### polymethylenpolyphenylisocyanat

**BCF Fische** 

	Parameter	rameter Methode		Wert	Dauer	Spezies	Wertbestimmung
	BCF			1		Pisces	Literaturstudie
1.	na Kow			·			

Log Kow

Methode	Bemerkung	Wert	Temperatur	Wertbestimmung
	Keine daten vorhanden			

#### **Schlussfolgerung**

Enthält keine bioakkumulierbare Komponente(n)

#### 12.4. Mobilität im Boden

Xylol

(log) Koc

Parameter	Methode	Wert	Wertbestimmung
log Koc	Äquivalent mit OECD 121	2.73	Read-across

#### **Schlussfolgerung**

Enthält Bestandteil(e), der (die) adsorbiert (adsorbieren) an den Boden

Enthält Bestandteil(e) mit Potenzial für Mobilität im Boden

#### 12.5. Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

Aufgrund von zu wenig Informationen kann keine Aussage darüber gemacht werden, ob die Komponente(n) die Kriterien für PBT und vPvB gemäß Anhang XIII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 erfüllt bzw. erfüllen.

#### 12.6. Andere schädliche Wirkungen

#### #501242#

Fluorierte Treibhausgase (Verordnung (EU) Nr. 517/2014)

Keiner der bekannten Komponenten ist in der Liste der fluorierten Treibhausgase (Verordnung (EU) Nr. 517/2014) enthalten.

#### Ozonabbaupotential (ODP)

Nicht als gefährlich für die Ozonschicht eingestuft (Verordnung (EG) Nr. 1005/2009)

Xylol

Grundwasser

Grundwassergefährdend

### ABSCHNITT 13: Hinweise zur Entsorgung

Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen sind eine allgemeine Beschreibung. Wenn anwendbar und vorhanden, sind die Expositionsszenarien aufgenommen in dem Anhang. Sie müssen immer zum Thema gehörende Expositionsszenarien gebrauchen welche ihren identifizierten Verwendungen

#### 13.1. Verfahren der Abfallbehandlung

#### 13.1.1 Abfallvorschriften

#### Europäische Union

Gefährlicher Abfall nach Richtlinie 2008/98/EG, wie geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1357/2014 und Verordnung (EU) Nr. 2017/997.

Abfallcode (Richtlinie 2008/98/EG, Entscheidung 2000/0532/EG).

08 04 09\* (Abfälle aus HZVA von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien): Klebstoff- und Dichtmassenabfälle, die organische Lösemittel oder andere gefährliche Stoffe enthalten). Abhängig von dem Industriezweig und dem Produktionsprozess können auch andere Abfallcodes anwendbar sein.

#### 13.1.2 Entsorgungshinweise

Überarbeitungsgrund: 2;3		Datum der Erstellung: 2002-04-30
		Datum der Überarbeitung: 2017-11-07

Überarbeitungsnummer: 0302 Produktnummer: 33233 10 / 14

In einem genehmigten, mit Nachbrenner und Gaswäscher ausgestatteten Verbrennungsofen beseitigen mit energetischer Verwertung. Abfall entsorgen unter Beachtung der örtlichen und/oder nationalen Vorschriften. Gefährlicher Abfall soll nicht mit anderem Abfall vermischt werden. Unterschiedliche Arten von gefährlichem Abfall sollen nicht vermischt werden, wenn dies eine Verschmutzung nach sich ziehen kann oder zu Problemen bei der Weiterverarbeitung des Abfalls führen kann. Gefährlicher Abfall muss verantwortungsvoll gehandhabt werden. Alle Einrichtungen, die gefährlichen Abfall lagern, transportieren oder handhaben, müssen die notwendigen Maßnahmen ergreifen, um die Gefahr einer Verschmutzung oder Schädigung von Menschen oder Tieren zu vermeiden. Nicht in die Kanalisation oder die Umwelt ableiten.

#### 13.1.3 Verpackung

#### Europäische Union

Abfallcode Behälter (Richtlinie 2008/98/EG).

15 01 10\* (Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind).

### ABSCHNITT 14: Angaben zum Transport

#### Straße (ADR), Eisenbahn (RID), Binnenwasserstraßen (ADN), See (IMDG/IMSBC), Luft (ICAO-TI/IATA-DGR)

14.1. UN-Nummer	
Beförderung	Nicht unterlegen
14.2. Ordnungsgemäße UN-Versandbezeichnung	
14.3. Transportgefahrenklassen	
Nummer zur Kennzeichn <mark>ung der Gefahr</mark>	
Klasse	
Klassifizierungscode	
14.4. Verpackungsgruppe	
Verpackungsgruppe	
Gefahrzettel	
14.5. Umweltgefahren	
Kennzeichen für umwelt <mark>gefährdende Stoffe</mark>	nein
14.6. Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender	
Sondervorschriften	
Begrenzte Mengen	
14.7. Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Überei	inkommens und gemäß IBC-Code
Anhang II yon MARPOL 73/78	Nicht anwendhar, hasiert auf den vorhandenen Angahen

#### ABSCHNITT 15: Rechtsvorschriften

# 15.1. Vorschriften zu Sich<mark>erheit, Gesundheits- und Um</mark>weltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für den Stoff oder das Gemisch

#### Europäische Gesetzgebung:

FOV-Gehalt Richtlinie 2010/75/EU

FOV-Gehalt		Bemerkung	
1.78 % - 3.42 %			
19.62 g/l - 37.58 g/l			

Arbeitsplatz-Richtgrenzwerte (Richtlinie 98/24/EG, 2000/39/EG und 2009/161/EU)

Arbeitsstoff	Hautresorption
Xylol, alle Isomeren, rein	Haut

#### REACH Anhang XVII - Restriktion

Enthält Komponente(n), die den Beschränkungen in Anhang XVII der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 unterliegt/-en: Beschränkungen der Herstellung, des Inverkehrbringens und der Verwendung bestimmter gefährlicher Stoffe, Gemische und Erzeugnisse.

		ezeichnung des Stoffes, der Stoffgi	ruppen	Beschränkungsbedingungen
- Xylol · polymethylenpolyphenylisocyanat	oc Fil Ri oc Ar da er a) Ty 1 bi b) Be Fr au 3.	der der Zubereitungen  lüssige Stoffe oder Gemische, die r ichtlinie 1999/45/EG als gefährlich der die Kriterien für eine der folgei nhang I der Verordnung (EG) Nr. 1 argelegten Gefahrenklassen oder - rfüllen: ) Gefahrenklassen 2.1 bis 2.4, 2.6 u ypen A und B, 2.9, 2.10, 2.12, 2.13 und 2, 2.14 Kategorien 1 und 2, 2. is F; ) Gefahrenklassen 3.1 bis 3.6, 3.7 eeinträchtigung der Sexualfunktior ruchtbarkeit sowie der Entwicklun usgenommen narkotisierende Wir 9 und 3.10; ) Gefahrenklasse 4.1;	nach der gelten nden in 272/2008 -kategorien und 2.7, 2.8 Kategorien 15 Typen A	1. Dürfen nicht verwendet werden — in Dekorationsgegenständen, die zur Erzeugung von Licht- oder Farbeffekten (durch Phasenwechsel), z.B. in Stimmungslampen und Aschenbechern, bestimmt sind; — in Scherzspielen; — in Spielen für einen oder mehrere Teilnehmer oder in Erzeugnissen, die zur Verwendung als solche, auch zur Dekoration, bestimmt sind.  2. Erzeugnisse, die Absatz 1 nicht erfüllen, dürfen nicht in Verkehr gebracht werden.  3. Dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, wenn sie einen Farbstoff außer aus steuerlichen Gründen und/oder ein Parfüm enthalten, sofern — sie als für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmter Brennstoff in dekorativen Öllampen verwendet werden können und — ihre Aspiration als gefährlich eingestuft ist und sie mit R65 oder H304 gekennzeichnet sind.  4. Für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte dekorative Öllampen dürfen nicht in Verkehr gebracht werden, es sei denn, sie erfüllen die vom Europäischen Komitee für
	c)	,		
l erarbeitungsgrund: 2;3				Datum der Erstellung: 2002-04-30

Datum der Überarbeitung: 2017-11-07

Überarbeitungsnummer: 0302 Produktnummer: 33233 11 / 14

			bestimmte Lampenöle tragen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar folgende Aufschriften: "Mit dieser Flüssigkeit gefüllte Lampen sind für Kinder unzugänglich aufzubewahren" sowie ab dem 1. Dezember 2010 "Bereits ein kleiner Schluck Lampenöl — oder auch nur das Saugen an einem Lampendocht — kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen".  b) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte flüssige Grillanzünder tragen ab dem 1. Dezember 2010 leserlich und unverwischbar folgende Aufschrift: "Bereits ein kleiner Schluck Grillanzünder kann zu einer lebensbedrohlichen Schädigung der Lunge führen". c) Mit R65 oder H304 gekennzeichnete und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmte Lampenöle und Grillanzünder werden ab dem 1. Dezember 2010 in schwarzen undurchsichtigen Behältern mit höchstens 1 Liter Füllmenge abgepackt. 6. Bis spätestens 1. Juni 2014 ersucht die Kommission die Europäische Chemikalienagentur, ein Dossier gemäß Artikel 69 dieser Verordnung auszuarbeiten, damit gegebenenfalls ein Verbot von mit R65 oder H304 gekennzeichneten und für die Abgabe an die breite Öffentlichkeit bestimmten flüssigen Grillanzündern und Brennstoffen für dekorative Lampen erlassen wird. 7. Natürliche oder juristische Personen, die mit R65 oder H304 gekennzeichnete Lampenöle und flüssige Grillanzünder erstmals in Verkehr bringen, übermitteln bis 1. Dezember 2011 sowie danach jährlich der zuständigen Behörde des betreffenden Mitgliedstaats Daten über Alternativen zu mit R65 oder H304 gekennzeichneten Lampenölen und flüssigen Grillanzündern. Die Mitgliedstaaten machen diese Daten der Kommission zugänglich."
· Xylol		Stoffe, die als entzündbare Gase der Kategorien 1 oder 2, als entzündbare Flüssigkeiten der Kategorien 1, 2 oder 3, als entzündbare Feststoffe der Kategorie 1 oder 2 als Stoffe und Gemische, die bei Berührung m Wasser entzündbare Gase entwickeln, der Kategorien 1, 2 oder 3, als selbstentzündliche (pyrophore) Flüssigkeiten der Kategorie 1 ode als selbstentzündliche (pyrophore) Feststoffe der Kategorie 1 eingestuft wurden, und zwar unabhängig davon, ob sie in Anhang VI Teil 3 dieser Verordnung aufgeführt sind.	it — künstlichen Schnee und Reif, — unanständige Geräusche, — Luftschlangen,
· polymethylenpolyphenylisocyanat		Methylendiphenyl-Diisocyanat (MDI) einschließlich der nachstehenden spezifischer isomere: 4,4'-Methylendiphenyl-Diisocyanat (MDI); 2,4'-Methylendiphenyl-Diisocyanat (MDI); 2,2'-Methylendiphenyl-Diisocyanat (MDI)	1. Darf nach dem 27. Dezember 2010 nicht zur Abgabe an die breite Öffentlichkeit in Gemischen, die diesen Stoff in einer Konzentration von ≥ 0,1 Gew% MDI enthalten, in Verkehr gebracht werden; es sei denn, der Lieferant gewährleistet vor dem Inverkehrbringen, dass die Verpackung a) Schutzhandschuhe enthält, die den Anforderungen der Richtlinie 89/686/EWG des Rates entsprechen; b) unbeschadet anderer gemeinschaftlicher Rechtsvorschriften für die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen gut sichtbar, leserlich und unverwischbar mit folgender Aufschrift versehen ist:  — Bei Personen, die bereits für Diisocyanate sensibilisiert sind, kann der Umgang mit diesem Produkt allergische Reaktionen auslösen.  — Bei Asthma, ekzematösen Hauterkrankungen oder Hautproblemen Kontakt, einschließlich Hautkontakt, mit dem Produkt vermeiden.  — Das Produkt nicht bei ungenügender Lüftung verwenden oder Schutzmaske mit entsprechendem Gasfilter (Typ A1 nach EN 14387) tragen.' 2. Absatz 1 Buchstabe a gilt nicht für Heißklebstoffe.
Nationale Gesetzgebung Be #501242# Keine Daten vorhander Xylol			
Hautresorption			nention "D" signifie que la résorption de l'agent, via la peau, les muqueuses ou les de l'exposition totale. Cette résorption peut se faire tant par contact direct que
Nationale Gesetzgebung Die #501242#	Nieder	lande	
Waterbezwaarlijkheid		A (4)	
Xylol		. ,	
Huidopname (wettelijk	:)	Xyleen (o-,m- en p-isomeren); H	
SZW - Lijst van voor de voortplanting giftige st (ontwikkeling)		xyleen; 2; Kann vermutlich das Kind im	Mutterleib schädigen.
Nationale Gesetzgebung Fra #501242#	nkreich		
Überarbeitungsgrund: 2;3			Datum der Erstellung: 2002-04-30 Datum der Überarbeitung: 2017-11-07
			Datum der Oberarbeitung. 2017-11-07
Überarbeitungsnummer: 0302			Produktnummer: 33233 12 / 14

Überarbeitungsnummer: 0302 Produktnummer: 33233 12 / 14

Keine Daten vorhanden			
<u>Xylol</u>			
Risque de pénétration	Xylènes, isomères mixtes, pu	urs; PP	
percutanée			
polymethylenpolyphenyli	<u>socyanat</u>		
Catégorie cancérogène	4,4'-Diisocyanate de diphény	ylméthane; C2	
Nationale Gesetzgebung De	utschland		

#!	501242#				
	WGK	, ,		omponentenbasis nach Verwaltungsvorsc	
		(VwVwS) vom 27. Juli 2005 (A	Anhang 4)	und Verordnung über Anlagen zum Umga	ang mit wassergefährdenden Stoffen
		(AwSV) vom 18. April 2017			
X	<u>ylol</u>				
	TA-Luft	5.2.5; I			

		J	
polymethylenpolyphenyl	isocyana		
TA-Luft		5.2.5; I	
TRGS900 - Risiko der		4,4'-Methylendiphenyldiisocya	nat; Y; Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes
Fruchtschädigung		und des biologischen Grenzwe	rtes nicht befürchtet zu werden
		pMDI (als MDI berechnet); Y; F	Risiko der Fruchtschädigung braucht bei Einhaltung des Arbeitsplatzgrenzwertes und des
		biologischen Grenzwertes nich	t befürchtet zu werden
Sensibilisierende Stoffe	2	4,4'-Methylendiphenyldiisocya	nat; Sah; Atemwegssensibilisierende Stoffe Und Hautsensibilisierende Stoffe, an beiden
		Zielorganen Allergien auslösen	de
		pMDI (als MDI berechnet); Sa;	Atemwegssensibilisierende Stoffe
TRGS905 - Krebserzeugend Techn. ("Polymeres") MDI (pl		Techn. ("Polymeres") MDI (pN	IDI) (in Form atembarer Aerosole, A-Fraktion); 2
TRGS905 - Erbgutverär	dernd	Techn. ("Polymeres") MDI (pM	DI) (in Form atembarer Aerosole, A-Fraktion); -

TRGS905 -Techn. ("Polymeres") MDI (pMDI) (in Form atembarer Aerosole, A-Fraktion); -Fruchtbarkeitsgefährde<mark>nd</mark> TRGS905 - Fruchtschäd<mark>igend</mark> Techn. ("Polymeres") MDI (pMDI) (in Form atembarer Aerosole, A-Fraktion); 4,4'-Methylendiphenyldiisocyanat; H; Hautresorptiv Hautresorptive Stoffe

pMDI (als MDI berechnet); H; Hautresorptiv

#### Nationale Gesetzgebung UK

#501242#

Keine Daten vorhanden

Xvlol

717101				
Skin absorption	Xylene, o-,m-,p- or mixed	somers; Sk		
polymethylenpolypheny	<u>lisocyanat</u>			

Skin Sensitisation	Isocyanates, all (as -NCO) Except methyl isocyanate; Sen
Respiratory sensitisation	Isocyanates, all (as -NCO) Except methyl isocyanate; Sen

#### Sonstige relevante Daten

#501242#

Keine Daten vorhanden

Xylol

IARC - Klassifizierung	3; Xylenes		
TLV - Carcinogen	Xylene (all isomers); A4		

<u>polymethylenpolyphenylisocyanat</u>

IARC - Klassifizierung 3; Polymethylene polyphenyl isocyanate

#### 15.2. Stoffsicherheitsbeurteilung

Es wurde keine Stoffsicherheitsbeurteilung für das Gemisch durchgeführt.

### ABSCHNITT 16: Sonstige Angaben

#### Vollständiger Wortlaut aller unter Punkt 3 aufgeführten H-Sätze:

H226 Flüssigkeit und Dampf entzündbar.

H312 Gesundheitsschädlich bei Hautkontakt.

H315 Verursacht Hautreizungen.

H317 Kann allergische Hautreaktionen verursachen.

H319 Verursacht schwere Augenreizung.

H332 Gesundheitsschädlich bei Einatmen.

H334 Kann bei Einatmen Allergie, asthmaartige Symptome oder Atembeschwerden verursachen.

H335 Kann die Atemwege reizen.

H351 Kann vermutlich Krebs erzeugen.

H373 Kann die Organe schädigen bei längerer oder wiederholter Exposition bei Einatmen.

(\*) **SELBSTEINSTUFUNG VON BIG** 

CLP (EU-GHS) Classification, labelling and packaging (Globally Harmonised System in Europa)

**DMEL Derived Minimal Effect Level** DNEL Derived No Effect Level EC50 Effect Concentration 50 %

Überarbeitungsgrund: 2;3 Datum der Erstellung: 2002-04-30 Datum der Überarbeitung: 2017-11-07

Überarbeitungsnummer: 0302 Produktnummer: 33233 13 / 14

ErC50	EC50 in terms of reduction of growth rate
LC50	Lethal Concentration 50 %
LD50	Lethal Dose 50 %
NOAEL	No Observed Adverse Effect Level
NOEC	No Observed Effect Concentration
OECD	Organisation for Economic Co-operation and

PBT Persistent, Bioakkumulierbar & Toxisch
PNEC Predicted No Effect Concentration
STP Sludge Treatment Process

vPvB very Persistent & very Bioaccumulative

#### Spezifische Konzentrationsgrenzwerte CLP

polymethylenpolyphenyl <mark>isocyanat</mark>	C ≥ 5 %	Eye Irrit 2;H319	analog zu Anhang VI
	C ≥ 5 %	Skin Irrit 2;H315	analog zu Anhang VI
	C ≥ 0.1 %	Resp Sens 1;H334	analog zu Anhang VI
	C≥5%	STOT SE 3;H335	analog zu Anhang VI

Development

Alle in diesem Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Informationen basieren auf den von BIG gelieferten Daten und Mustern. Die Angaben erfolgen nach bestem Wissen und Gewissen und entsprechen dem Kenntnisst and zum Zeitpunkt der Erstellung des Sicherheitsdatenblattes. Das Sicherheitsdatenblatt vermittelt lediglich Anleitungen, wie man die unter Punkt 1 aufgeführten Stoffe/Zubereitungen/Gemische sicher handhabt, verwendet, verbraucht, lagert, transportiert und entsorgt. Zu gegebener Zeit werden neue Sicherheitsdatenblätter erstellt, von denen ausschließlich die jeweils aktuellste Fassung verwendet werden darf. Ältere Fassungen müssen vernichtet werden. Sofern nicht ausdrücklich anderweitig im Sicherheitsdatenblatt angegeben, gelten die in ihm angegebenen Informationen nicht für die Stoffe/Zubereitungen/Gemische in einer reineren Form, als Mischung mit anderen Stoffen oder in anderer Verarbeitung. Das Sicherheitsdatenblatt spezifiziert nicht die Qualität der betreffenden Stoffe/Zubereitungen/Gemische. Die Einhaltung der im Sicherheitsdatenblatt enthaltenen Anweisungen entbindet den Verbraucher nicht von seiner Pflicht, alle Maßnahmen zu treffen, die der gesunde Menschenverstand sowie die Vorschriften und Empfehlungen diesbezüglich nahelegen oder die auf der Grundlage der konkreten Verwendungsbedingungen notwendig und/oder nützlich sind. BIG garantiert weder die Richtigkeit noch die Vollständigkeit der hier enthaltenen Informationen und kann nicht für etwaige Änderungen durch Dritte haftbar gemacht werden. Dieses Sicherheitsdatenblatt wurde zum Gebrauch in der Europäischen Union, der Schweiz, Island, Norwegen und Liechtenstein ausgearbeitet. Es kann in anderen Ländern konsultiert werden, in denen bezüglich des Aufbaus von Sicherheitsdatenblättern lokale Richtlinien Vorrang haben. Es ist Ihre Pflicht, solche lokalen Richtlinien zu verifizieren und anzuwenden. Verwendung dieses Sicherheitsdatenblatts unterliegt den einschränkenden Lizenz- und Haftpflichtbedingungen, wie in Ihrer BIG-Lizenzvereinbarung und/oder den allgemeinen Bedingungen von BIG genannt. Alle Rechte an geistigem Eigentum zu diesem Datenblatt sind Eigentum von BIG und dessen Verteilung und Vervielfältigung sind eingeschränkt. Konsultieren Sie die erwähnte(n) Vereinbarung/Bedingungen für Details.



Überarbeitungsgrund: 2;3 Datum der Erstellung: 2002-04-30
Datum der Überarbeitung: 2017-11-07

Überarbeitungsnummer: 0302 Produktnummer: 33233 14/14